

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 71.

Mittwoch den 28. März 1866.

(85) Nr. 1808.

## Verlautbarung.

Die Trichinenkrankheit, welche in Folge des Genusses des Fleisches von trichinenkranken Schweinen in Norddeutschland und selbst in Oesterreich zu Prag und Brünn aufgetreten ist, hat in der gesammten Bevölkerung gegründete Besorgnisse bezüglich des Genusses von Schweinefleisch erregt und droht einerseits den Gebrauch eines schätzenswerthen und nothwendigen Genussmittels, andererseits einen wichtigen Zweig der Volkswirtschaft und die davon abhängigen Gewerbe zu gefährden.

Um diese Besorgnisse auf das gehörige Maß zurückzuführen und um den üblen Folgen derselben, nämlich einer gänzlichen Beseitigung des Schweinefleisches als Nahrungsmittel entgegen zu wirken, ist eine Belehrung über die Vorsichten und Maßnahmen nothwendig, welche die Gefahr des häufigen Vorkommens von trichinösem Schweinefleisch und der üblen Folgen des Genusses desselben bedeutend vermindern, wenn nicht gänzlich beseitigen.

Als Belehrung diene Folgendes:

Unter allen Thieren, welche dem Menschen zum Genusse dienen, ist es nur das Schwein, welches hie und da mit Trichinen behaftet ist, und der Mensch kann daher nur durch den Genuss von Schweinefleisch damit angesteckt werden; da jedoch die Siedhize dieselben tödtet und somit unschädlich macht, so ist nur rohes oder halbbrohes Schweinefleisch (darunter roher Schinken und die sogenannten Salami-Würste, gefährlich, und es können daher alle Speisen, welche vom Schweine herrühren, sei es nun Braten, Schinken, Würst oder jede andere Gattung, wenn sie längere Zeit der Siedhize ausgesetzt, d. h. durch und durch gar gekocht werden, ohne jede Besorgniß genossen werden.

Wenn auch die Trichinen bei den Schweinen sehr selten vorkommen und bei uns bisher, somit auch ihre üblen Folgen bei den Menschen, noch gar nicht beobachtet wurden, so kann deshalb doch nicht angenommen werden, daß unsere Schweine ganz davon befreit sein sollten; hierlands hat wahrscheinlich eben die Gepflogenheit, diese Fleischsorten stets gut durchgekocht zu genießen, davor bewahrt, während die Sitte in Norddeutschland, Schweinefleisch, namentlich Schinken und Würste, roh oder

halbroh zu verzehren, zu ausgebreiteten Trichinenkrankheiten geführt hat.

Es kann daher nicht genug von dem Genusse von rohen oder halbrohen, d. h. überhaupt nicht vollkommen gar gekochten Schweinefleisch, Schinken, Würsten u. s. w. gewarnt werden.

Das Räuchern allein ist unverläßlich, weil es immer ungewiß bleibt, ob dabei der nöthige Grad von Hize das ganze Stück durchdringt.

Das Kochsalz ist zwar den Trichinen feindlich, allein es kann das Einsalzen doch immer als eine Unterstützung des nachfolgenden Kochprozesses betrachtet werden.

Es kann sich somit Jedermann, welcher einen eigenen Herd führt, vor Trichineninfektion mit Sicherheit selbst schützen.

Zum Schutze Derjenigen aber, welche auf fremde Küchen in Gasthäusern etc. angewiesen sind, ist es eine Gewissenspflicht der Wirthe etc., sich genau nach dieser Vorschrift zu benehmen und ihr Dienpersonal streng zu überwachen.

Außer bei den Schweinen hat man Trichinen auch bei Ratten, Mäusen und Katzen gefunden, und da es bekannt ist, daß die Schweine diese Thiere theils lebendig, theils deren Aeser hie und da zu verzehren pflegen, da sie überdies auch mit allen möglichen rohen Fleischabfällen gefüttert werden, so liegt die Vermuthung nahe, daß sie auf diese Weise mit Trichinen behaftet werden, und obwohl man begreiflicher Weise nicht alle diese Schädlichkeiten von denselben immer und überall abhalten kann, so erfordert es doch die Vorsicht, die Bevölkerung darauf aufmerksam zu machen, ihre Schweine von Düngrstätten, Aborten und dgl. fern zu halten, die größte Reinlichkeit in den Ställen und bei Fütterung dieser Thiere zu beobachten und auf die thumlichste Verringerung oder völlige Ausrottung der Ratten hin zu wirken.

Die Aeser gefangener und getödteter Ratten und Mäuse so wie der Katzen müssen stets ferne von den Ställen und so tief verscharrt werden, daß sie nicht ausgewühlt werden können, weil die Trichinen auch im ganz saulen Fleische lange Zeit lebend und fortpflanzungsfähig bleiben. Das Verbrennen der Aeser wäre das sicherste Schutzmittel gegen weitere Verbreitung derselben.

Laibach, am 13. März 1866.  
K. k. Landesbehörde für Krain.

(86-1) Nr. 2406.

## Konkurs-Verlautbarung.

Am k. k. Gymnasium zu Triest ist eine Lehrkanzel der italienischen Sprache und Literatur erlediget. Mit derselben ist außer dem jährlichen Quartiergelde von 126 fl. der Jahresgehalt von 945 fl. ö. W. mit dem Vorrückungsrechte in 1050 fl. nebst den gesetzlichen Dezzennalzulagen verbunden.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Befähigung zum Unterrichte der italienischen Sprache und Literatur am ganzen Gymnasium nach §§. 5 lit. c und 10 des Prüfungsgesetzes für Kandidaten der Gymnasial-Professur nachzuweisen und ihre vorschriftsmäßig belegten Besuche (die bereits Angestellten im Wege ihrer vorgesetzten Behörden) bis zum

10. Mai 1866

an diese Statthalterei gelangen zu lassen.

Triest, am 17. März 1866.

Von der k. k. Statthalterei.

(80-3) Nr. 198.

## Edikt.

Bei dem k. k. Landesgerichte in Graz ist eine Gefangenauffseherstelle mit der jährlichen Löhnung von 262 fl. 50 kr. ö. W. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Besuche binnen 4 Wochen vom Tage der letzten Einschaltung dieses Ediktes in das Amtsblatt der Grazer Zeitung im vorgeschriebenen Wege bei dem k. k. Landesgericht's Präsidium in Graz zu überreichen.

Graz, am 19 März 1866.

(81-2) Nr. 1712.

## Rundmachung.

Das Schweizerhaus ober dem Schlosse Unterthurn erhält die Bestimmung für einen soliden Kaffeeschank und wird vom 1. Mai d. J. für diesen Zweck vermietet.

Die Offerte für diese Miethung werden bis 5 April d. J.

angenommen, um dann die erforderlichen Vorkehrungen treffen zu können.

Stadtmagistrat Laibach, am 22. März 1866.

Der Bürgermeister: Dr. G. S. Costa.

# Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 71.

(736-1) Nr. 1754.

## Edikt.

Das k. k. Landesgericht Laibach gibt mit Bezug auf das Edikt vom 20. Jänner 1866, Z. 365, bekannt, daß, nachdem zu der mit dem Bescheide vom 20. Jänner 1866, Z. 365, bewilligten ersten Feilbietungstagsatzung des Gutes Kanderhof kein Kauflustiger erschienen ist, am

16. April 1866

die zweite Feilbietung stattfinden werde.

Laibach, am 17. März 1866.

(746) Nr. 1206.

## Kuratelsverhängung.

Vom k. k. Bezirksamte Egg als Gericht wird hiemit kund gemacht, daß das hochlöbliche k. k. Landesgericht in Laibach mit dem Beschlusse vom 13. März 1866, Z. 1717, den Hübler Johann Podbošek vulgo Žitnik von Priskernica Haus-Nr. 16 als Verschwendter zu erklären und unter Kuratel zu setzen befunden hat, und daß für denselben hiergerichts Johann Cirar von Moravce als Kurator aufgestellt worden ist.

K. k. Bezirksamt Egg als Gericht, am 22. März 1866.

(732-1) Nr. 572.

## Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Reifnitz als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Franz Rosina von Niederdorf Nr. 4 gegen Johann Virant von Oberdorf, durch seinen Kurator Gregor Ondica von Krobatsch, wegen aus dem Vergleiche vom 8. April 1864, Z. 1308, schuldiger 552 fl. 87 kr. C. M. c. s. c. in die exekutive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Reifnitz sub Urb.-Nr. 74 vorkommenden, im Markte Reifnitz sub C.-Nr. 94 behauften Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1260 fl. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutive Realfeilbietungstagsatzungen auf den

12. April,

12. Mai und

12. Juni 1866,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, im Gerichtssitze mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Reifnitz als Gericht, am 24. Jänner 1866.

(704-1) Nr. 15.

## Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Mödling als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Katharina Petric, Universalerin des Jakob Petric von Dragomelsdorf, gegen Mathias Petric von Grabrouc Nr. 11 wegen aus dem Vergleiche vom 4. November 1865, Z. 3688, schuldiger 113 fl. 48 kr. C. M. c. s. c. in die exekutive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche D.-R.-D.-Kommende Mödling sub Kstj.-Nr. 144 vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 909 fl. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutive Feilbietungstagsatzungen auf den

30. April,

30. Mai und

30. Juni 1866,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Mödling als Gericht, am 6. Jänner 1866.

(705-1) Nr. 13.

## Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Mödling als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Felix Heß, noe. Emanuel Fur von Mödling, gegen Jure Nemanic von Zebelci Nr. 10 wegen aus dem Zahlungsauftrage vom 9. Dezember 1865, Z. 5323, schuldiger 150 fl. ö. W. c. s. c. in die exekutive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche D.-R.-D.-Kommende Mödling sub Urb.-Nr. 89, dann 72 1/2 und 79 1/2 vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2205 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutive Feilbietungstagsatzungen auf den

27. April,

28. Mai und

28. Juni 1866,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Mödling als Gericht, am 10. Jänner 1866.